

ZBB 2010, 516

ZPO § 1031 Abs. 5; EGBGB Art. 29 a. F.; BGB § 826

Beteiligung eines ausländischen Brokers an Anlegerschädigung durch inländischen Terminoptionsvermittler bei unkontrollierter Eröffnung des Zugangs zu ausländischen Börsen

BGH, Urt. v. 08.06.2010 – XI ZR 349/08 (OLG Düsseldorf), WM 2010, 2025

Amtliche Leitsätze:

1. Schiedsklauseln in Verträgen ausländischer Broker mit inländischen Verbrauchern sind nach deutschem Recht zu beurteilen und müssen die Form des § 1031 Abs. 5 ZPO einhalten.
2. Ein ausländischer Broker beteiligt sich bedingt vorsätzlich an einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung von Kapitalanlegern durch einen inländischen Terminoptionsvermittler, wenn er diesem ohne Überprüfung seines Geschäftsmodells bewusst und offenkundig den unkontrollierten Zugang zu ausländischen Börsen eröffnet.